



Die Medienstelle
Postfach, 9023 St. Gallen
+41 (0)58 465 29 86

Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

St. Gallen, 1. Dezember 2017

Urteil E-2485/2017 vom 27. November 2017

Kein Asyl für ehemalige baskische Politikerin

Das Bundesverwaltungsgericht lehnt die Asyl-Beschwerde einer ehemaligen baskischen Politikerin ab. Ein spanisches Gericht hatte zuvor die gegen sie verhängte Haftstrafe offiziell für verjährt erklärt. Es ist daher davon auszugehen, dass die Betroffene bei einer allfälligen Rückkehr nach Spanien keine Verfolgung zu befürchten hat.

Eine ehemalige baskische Politikerin reichte im Jahr 2016 ein Asylgesuch in der Schweiz ein. Darin ersuchte sie, ihr und ihrer Tochter die Flüchtlingseigenschaft anzuerkennen und ihnen Asyl zu gewähren. Sie begründete ihr Gesuch damit, dass sie bei einer allfälligen Rückkehr die von Spanien verhängte Gefängnisstrafe unter unmenschlichen und erniedrigenden Bedingungen verbüssen müsse und dass ihr Folter drohe. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) verneinte im März 2017 die Flüchtlingseigenschaft und lehnte das Asylgesuch ab.

Die verschiedenen Ereignisse im Überblick

Die Beschwerdeführerin wurde im Jahr 1999 von Mitgliedern der spanischen Militärpolizei «Guardia Civil» verhaftet und nach neun Monaten wieder freigelassen. Sie war verdächtig, in der terroristischen Organisation Euskadi ta Askatasuna (ETA) mitgewirkt zu haben. Im Jahr 2007 wurde sie vom spanischen Gericht «Audiencia Nacional» zu einer elfjährigen Haftstrafe verurteilt. Eigenen Aussagen zufolge hatte die Betroffene Spanien im gleichen Jahr vor Ergehen dieses Urteils verlassen und lebte seit dem Jahr 2009 unter falschem Namen in der Schweiz. Das spanische «Tribunal Supremo» reduzierte im Jahr 2009 das Strafmass auf 6 Jahre und 9 Monate, im Februar 2017 verminderte es die Strafe schliesslich auf 3 Jahre und 6 Monate Gefängnis.

Gestützt auf ein Auslieferungsgesuch des spanischen Justizministeriums aus dem Jahr 2015 wurde die Betroffene im April 2016 in Zürich verhaftet. Nachdem im September 2017 die «Audiencia Nacional» die Haftstrafe offiziell für verjährt erklärt hatte, zog das spanische Justizministerium sein Auslieferungsgesuch umgehend zurück. Daraufhin wurde die Betroffene aus der Schweizer Auslieferungshaft entlassen.

Keine Verfolgung in Spanien zu befürchten

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) weist nun die Beschwerde vom März 2017 ab, die gegen den Entscheid des SEM erhoben worden war. Weil die Strafe nicht mehr vollzogen wird, ist davon auszugehen, dass die Betroffene keine Verfolgung in Spanien zu befürchten hat. Es liegen somit keine asyl- und flüchtlingsrechtlich relevanten Tatsachen vor. Aufgrund dieser Umstände hatte das BVGer nicht mehr zu überprüfen, ob die Folteranschuldigungen und die

damit einhergehende flüchtlingsrelevante Verfolgung der Beschwerdeführerin glaubhaft waren. Das BVGer räumt indes ein, dass es angesichts der damaligen Umstände in Spanien durchaus möglich sei, dass die Betroffene während ihrer Haft physischen und psychischen Misshandlungen ausgesetzt war.

Dieses Urteil ist endgültig und kann deshalb nicht beim Bundesgericht angefochten werden.

Kontakt

Rocco R. Maglio, Medienbeauftragter

+41 (0)58 465 29 86 / +41 (0)79 619 04 83, medien@bvger.admin.ch

Andreas Notter, Leiter Kommunikation

+41 (0)58 468 60 58 / +41 (0)79 460 65 53, medien@bvger.admin.ch